

ERLÄUTERUNGEN ZUR VERORDNUNG DES ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK (OIB), MIT DER DIE VERODNUNG ÜBER DIE BAUSTOFFLISTE ÖA (NEUFASSUNG 2015) GEÄNDERT WIRD - 1. NOVELLE ZUR BAUSTOFFLISTE ÖA (Neufassung 2015)

Allgemeines:

Der vorliegenden Verordnung liegt die von den Ländern beschlossene **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung** zugrunde.

Die **Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird**, stellt die 1. Novelle der Verordnung zur bestehenden Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien dar.

Inhaltliche Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Verordnung Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015):

1. Neu aufgenommene Produktgruppen:

Lfd. Nr. 2.3.3 Trockenbeton gemäß einer Beantragung der WKÖ.

Lfd. Nr. 14.1 betreffend Gewebeabschlüsse, um mit dem Anwendungsbereich gemäß der für die Produktgruppe insgesamt maßgebenden einschlägigen Regelwerke konform zu gehen.

Lfd. Nr. 15.2 Bauprodukte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser. Die Aufnahme der Produktgruppe erfolgte auf Antrag des zuständigen Komitees 140 „Wasserqualität“ im Austrian Standards Institute. Aus Sicht des Komitees 140 „Wasserqualität“ ist die Aufnahme der Produktgruppe in die Baustoffliste ÖA ein wesentlicher Schritt, um für alle Marktteilnehmer (Hersteller – Planer – Handel – Installateure – Endkonsumenten) auf einfache Art sicherzustellen, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung Trinkwasser durch die verwendeten Werkstoffe nicht negativ beeinflusst wird. Daher unterstützt das Komitee 140 „Wasserqualität“ die Bemühungen des OIB und der Länder, den Nachweis hinsichtlich der hygienischen Anforderungen in die Baustoffliste ÖA zu definieren.

Die Detailabstimmungen der Festlegungen erfolgten in der im OIB eingerichteten nationalen Expertengruppe „Bauprodukte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser“. Auf europäischer Ebene ist dieser Produktbereich nach wie vor nicht harmonisiert, wenn es in den vergangenen zehn Jahren auch etliche Bemühungen dafür gegeben hat (Stichwort „EAS= European Acceptance Scheme“).

2. Änderungen zu bestehenden Produktgruppen:

Um den geänderten Bedingungen betreffend die neu herausgegebenen ÖNORMEN B 4710-1 und B 4707 betreffend Festlegungen zur Erstprüfung und Güteüberwachung Rechnung zu tragen, wurden in den Produktgruppen lfd. Nr. 2.1 und lfd. Nr. 2.2.1 entsprechende Festlegungen getroffen. Dies betrifft sowohl die Aktualisierung der Regelwerke als auch die Verbindlichmachung der relevanten informativen Anhänge in den Normen. Weiters wurden ergänzende Klarstellungen in der Anlage A zur Baustoffliste ÖA getroffen.

Mit besonderem Hinblick auf die Produktgruppe lfd. Nr. 2.1 und der möglichen Verwendung der Produkte im Wirkungsbereich des Bundes wurden diese Änderungen im Rahmen der Konsultation zum Entwurf auch mit dem BMVIT akkordiert.

Auch die Neuausgaben der ÖNORM EN 13501-2 sowie der ÖNORM EN 1634-1 hatte Adaptierungen in der Baustoffliste ÖA zur Folge (vgl. Anlage A, Punkt 14).

Im Zusammenhalt mit diesen genannten Adaptierungen der Regelwerke wurden auch etliche Verwendungsgrundsätze des OIB entsprechend adaptiert (vgl. lfd. Nr. 2.1 sowie 2.6.1).

Klarstellungen wurden für die Produktgruppen lfd. Nr. 5.1.11 sowie lfd. Nr. 4.1.1 durchgeführt. Für die Produktgruppe lfd. Nr. 4.1.1 wurde eine wesentliche Vereinfachung und Klarstellung dadurch erzielt, dass die essentiellen Informationen, wie z.B. Abgrenzung der einbaurelevanten Produkte, direkt in den Titel der Produktgruppe sowie im Detail in den Verwendungsgrundsatz (anstelle einer eigenen Checkliste) einbezogen wurden. Damit wurde auch dahingehenden Anregungen aus Sicht der Marktüberwachungsbehörde Rechnung getragen.

3. Streichungen in der Baustoffliste ÖA:

Für die lfd. Nr. 2.1.5 Spannstahl erübrigt sich durch die Neuausgabe der ÖNORM B 4758 die Detailierung in der Anlage A der Baustoffliste ÖA. Diese konnte daher ersatzlos gestrichen werden.

Hinweis: Die von der WKÖ in ihrer Stellungnahme vom 14.2.2018 im Rahmen der Befassung zur Neufassung der Baustoffliste ÖE geforderte Streichung der Produktgruppe lfd. Nr. 8.4.1 Nichttragende Innenwände wurde ausführlich diskutiert, es konnte der Forderung aber nicht Rechnung getragen werden. Die Bestimmungen in der Baustoffliste ÖA zielen ohnehin nur auf jene Fälle ab, in denen die Notwendigkeit eines Nachweises sich aus baurechtlichen Bestimmungen ergibt (und somit eine Nachweisnotwendigkeit erforderlich ist), und für die nicht auf nationaler Ebene durch einschlägige technische Spezifikationen die wesentlichen Kennwerte erfasst sind. Daher sind auch Produkte, die den einschlägigen Normen ÖNORM B 3358 Teile 2, 3 und 4 entsprechen, im Sinne einer Vereinfachung der formalen Erfordernisse von der Nachweispflicht mittels Bautechnischer Zulassung ausgenommen. Umgekehrt ist festzustellen, dass der Vorschlag der WKÖ, die ÖNORM B 3415 als Produktspezifikation in die Baustoffliste ÖA aufzunehmen, dem Thema nicht gerecht wird, da es sich dabei um eine Spezifikation handelt, die sich in allgemeiner Form an den Planer richtet, nicht aber an den Hersteller der Produkte.

Im Rahmen der Befassung der WKÖ zum Entwurf der 1. Novelle zur Baustoffliste ÖA erging keine weitere Stellungnahme zu dem Thema.

Konsultationen auf nationaler Ebene:

Die gesetzlich vorgesehenen Konsultationen wurden durchgeführt.

Die Wirtschaftskammer Österreich wurde im Sinne des Art. 13 Abs. 1 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG konsultiert.

Die Einbindung der Länder erfolgte mittels des im Österreichischen Institut für Bautechnik für die Belange der Baustofflisten eingerichteten Sachverständigenbeirates.

Bemerkt wird, dass die zugrunde liegenden Verwendungsgrundsätze des OIB beim Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) und die angeführten Normen beim Austrian Standards Institute (ASI) bezogen werden können (Siehe hierzu auch den Abschnitt „Fundstellen“ im beiliegenden Entwurf; dieser Abschnitt wurde ebenfalls adaptiert).

Notifikationsverfahren auf europäischer Ebene:

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) geändert wird (1. Novelle zur Baustoffliste ÖA), wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Text von Bedeutung für den EWR) notifiziert. Die von der Europäischen Kommission übermittelten Bemerkungen zu dem unter der Zahl 2018/0305/A notifizierten Entwurf der 1. Novelle zur Baustoffliste ÖA (Mitteilung 303 der Kommission - TRIS/(2018) 02563) wurden beantwortet. Die Bemerkungen haben weder die Stillhaltefrist verlängert noch war es erforderlich, den Entwurf der Verordnung abzuändern.